

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 46 v. 23. 11. 1984

**Satzung  
der Gemeinde Lemwerder  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
für den Ausbau der Erschließungsanlage  
„Stader Straße“**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 6, 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und unter Berücksichtigung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lemwerder vom 27. 3. 1980 hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 25. 10. 1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung wird für den endgültigen Ausbau der Erschließungsanlage Stader Straße folgendes festgelegt:
  - a) Die südliche Fahrbahnbegrenzung der Stader Straße ist mit einer ca. 0,50 m breiten Pflasterung als Sicherheitsstreifen einschließlich Bordanlage herzustellen.
  - b) Die nördliche Fahrbahnbegrenzung der Stader Straße ist mit einer ca. 0,50 m breiten Pflasterung als Sicherheitsstreifen einschl. Bordanlage herzustellen.
- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der genannten Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Lemwerder, den 25. 10. 1984

Gemeinde Lemwerder

Martens

Bürgermeister

Werder

Gemeindedirektor